



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
67c-U8644.6-2025/6-16

Telefon +49 89 9214-00

München
20.07.2026

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15.04.2026 (Drs. 19/11469),
betreffend Auswirkungen der EU-Einstufung des Sikawildes (*Cervus nippon*)
als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Staatsminister Thorsten Glauber hat in einem Brief an EU-Kommissarin Roswall mitgeteilt, dass die Bayerische Staatsregierung an der Seite der bayerischen Gehegewildhalter steht. Damit auch zukünftig in Bayern die Haltung von Sikawild unter strengen Voraussetzungen möglich bleibt, wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung über das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) als formeller Antrag auf Zulassung gem. Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angekündigt. An diesem Antrag wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet.

Zum angeführten Beschluss gebe ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) folgenden abschließenden Bericht.

Bewertung der Rechtsfolgen:

Welche konkreten Verbote nach der EU-Verordnung (u. a. Haltung, Zucht, Verbringung, Inverkehrbringen) gelten seit dem Inkrafttreten für bestehende und neue Sikawildbestände in Bayern?

Mit der Aufnahme des Sikawild in die Unionsliste durch die EU-Durchführungsverordnung 2025/1422 gelten die Verbote gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO). Bei der Verordnung handelt es sich um direkt geltendes EU-Recht. Die Mitgliedsstaaten sowie die Bundesländer können von den rechtlichen Vorgaben nicht abweichen.

Art. 7 Abs. 1 der IAS-VO enthält Verbotstatbestände. Das Sikawild darf demnach nicht vorsätzlich

- in das Gebiet der Union verbracht werden (auch nicht zur Durchfuhr),
- gehalten oder gezüchtet werden (auch nicht unter Verschluss),
- in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden,
- in Verkehr gebracht werden,
- verwendet oder getauscht werden,
- zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden (auch nicht unter Verschluss) oder
- in die Umwelt freigesetzt werden.

Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen der Art. 8 IAS-VO (Forschung und Ex-situ-Erhaltung) sowie Art. 9 IAS-VO (Gründe des zwingenden öffentlichen Interesses) möglich.

Für bestehende Bestände gelten die Übergangsregelungen des Art. 31 IAS-VO (nicht gewerbliche Besitzer) sowie Art. 32 IAS-VO (kommerzielle Bestände).

Inwieweit ergeben sich Auswirkungen aufgrund der Verbote auf bestehende Gehegewildhaltungen forstliche Betriebe oder jagdliche Bewirtschaftungsformen?

Die Haltung von Sikawild in landwirtschaftlichen Wildgehegen ist vom Haltungs-, Zucht-, Transport-, Einfuhr- und Vermarktungsverbot betroffen. Die Verordnung sieht zwar Übergangsbestimmungen für kommerzielle Halter (gem. Art. 32 Abs 1 IAS-VO) vor, die sich auf die Exemplare bezieht, die vor der Aufnahme des Sikawild in die

Unionsliste (07.08.2025) bereits erworben wurden. Das Zuchtverbot bleibt hiervon jedoch unberührt. Die Stellung eines Ausnahmeantrags gemäß Art. 9 IAS-VO hat insoweit auch keine aufschiebende Wirkung.

Bei wildlebendem Sikawild ist zu berücksichtigen, dass der Aufbau neuer Sikawildbestände durch das Aussetzen oder Ansiedeln von Sikawild nicht zulässig ist. Sikawild durfte nach bisheriger Rechtslage nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt oder angesiedelt werden (vgl. § 20 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) i.V.m. Art 34 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)). Durch das seit 07.08.2025 bestehende, unionsrechtliche Verbot in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, wonach die vorsätzliche Freisetzung von invasiven gebietsfremden Arten in die Umwelt verboten ist, ist die Neuansiedlung von freilebendem Sikawild grundsätzlich nicht mehr möglich.

Umsetzung der Management- und Übergangsmaßnahmen nach Art. 19 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014:

Welche Maßnahmen zur Kontrolle, Eindämmung oder Beseitigung der Art sind vorgesehen bzw. bereits eingeleitet worden?

Beim Sikawild handelt es sich nach Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz um eine in Deutschland weit verbreitete Art (Art. 19 IAS-VO). Somit ist Deutschland gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) verpflichtet, wirksame Managementmaßnahmen zu entwickeln. Hierzu wird derzeit von den Bundesländern gemeinsam ein entsprechendes Management- und Maßnahmenblatt (MMB) erarbeitet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit bestehen, hierzu Stellung zu nehmen. Das MMB befindet sich derzeit im Entwurf und wird voraussichtlich im Spätsommer 2026 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen. Die Veröffentlichung muss bis Februar 2027 erfolgen. Aktuell haben sich noch keine Änderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Kontrolle, Eindämmung oder Beseitigung in Bezug auf wildlebendes Sikawild ergeben.

Wildlebendes Sikawild unterliegt zudem in Bayern nach § 18 Nr. 1.3 AVBayJG dem Jagdrecht. Die unionsrechtliche Einstufung als invasive gebietsfremde Art führt nicht zu einer Herausnahme aus dem Jagdrecht. Vielmehr kann bei der Festlegung von entsprechenden Managementmaßnahmen nach § 40e BNatSchG i.V.m. Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 die Jagd, etwa als Mittel der Bestandskontrolle oder -reduktion, als eine solche Maßnahme vorgesehen werden. Die Ausführung würde durch den Revierinhaber grundsätzlich freiwillig oder nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgen (vgl. § 28a Abs. 1 BJagdG).

Wie werden Übergangsregelungen für bestehende Haltungen und betroffene Betriebe konkret ausgestaltet?

Übergangsbestimmungen für kommerzielle Sikawild-Bestände bestehen gem. Art. 32 Abs. 1 IAS-VO. Demnach dürfen Halter lebende Exemplare dieser Art, die vor dem 07.08.2025 erworben wurden, bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme des Sikawild in die Unionsliste

- zum Verkauf oder zur Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen halten und befördern,
- oder halten und befördern, um die Exemplare zu töten oder human zu keulen, um ihren Bestand zu erschöpfen,

sofern die Tiere unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen. Für kommerzielle Sikawildhalter läuft diese Übergangsfrist bis zum 07.08.2027.

Der Verkauf oder die Übergabe an nichtgewerbliche Nutzer ist nach Art. 32 Abs. 2 IAS-VO unter denselben Voraussetzungen bis zu ein Jahr nach Aufnahme der Art in die Unionsliste ebenfalls erlaubt (bis 07.08.2026).

Administrative und finanzielle Auswirkungen:

Mit welchen Verwaltungsaufwänden für Vollzug, Monitoring und Kontrolle ist zu rechnen? Welche finanziellen Belastungen entstehen für betroffene Halterinnen und Halter sowie für die öffentliche Hand?

Hinsichtlich wildlebendem Sikawild werden etwaige finanzielle Belastungen im Rahmen der Jagdausübung von der konkreten Ausgestaltung der Managementmaßnahmen seitens der Umweltverwaltung und der Bereitschaft der Revierinhaber abhängen. Auch der Verwaltungsaufwand für die Jagdbehörden bleibt abzuwarten (Reduzierung des Aufwands durch Art. 32 Abs. 9 BayJG i.V.m. § 28a Abs. 3 Hs. 1 BJagdG, ggf. aber Erhöhung des Aufwands im Falle der Notwendigkeit von Verwaltungsakten nach § 28a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BJagdG).

Darüber hinaus kann die Staatsregierung nicht abschätzen, welche Kosten für Halterinnen und Halter sich ergeben werden. Dies hängt in erster Linie von einer möglichen Zulassung der Haltung in landwirtschaftlichen Gehegen durch die EU-Kommission auf der Grundlage von Art. 9 IAS-VO ab. Sollte keine Zulassung durch die EU-Kommission erteilt werden, ist davon auszugehen, dass den Wildhaltern durch die dann erforderliche Umstellung auf andere Wildgehegearten beträchtliche Kosten entstehen werden.

Ökologische und wildbiologische Bewertung:

Wie schätzt die Staatsregierung die tatsächliche Ausbreitung, Gefährdungspotenziale und ökologische Relevanz des Sikawildes für die heimischen Ökosysteme ein? Welche Auswirkungen ergeben sich für Rot-, Dam- und Rehwildbestände sowie für Waldumbau- und Biodiversitätsziele?

Ursprünglich aus Ostasien stammend, wurden Sikahirsche Ende des 19. Jahrhunderts als Parkwild in Deutschland eingeführt. Die Hirschart fand in der Nutzung als landwirtschaftliches Gatterwild beliebte Verwendung, da die Haltung im Vergleich zu Rothirschen anspruchsloser ist und der „Dybowski-Sika“ ein etwas höheres Schlachtkörpergewicht aufweist als der Damhirsch. In den 1930er Jahren sowie in der nachfolgenden Kriegs- und Nachkriegszeit sind Tiere aus Gattern entwichen oder wurden gezielt in die freie Wildbahn entlassen. Dadurch konnten sich lokale Populationen entwickeln, die sich weiter ausbreiten. Auch in neuerer Zeit gab es Ausbrüche aus

Gehegehaltungen. So lässt sich beispielsweise die Population in Brandenburg, mit derzeit etwa 50-80 Tieren, auf zwei Ausbrüche (2018 und 2023) aus einem Wildgatter zurückführen. Auch in Bayern kam es bereits zu einem Ausbruch aus einer Gehegehaltung. Im Jahr 2022 sind einzelne Sikahirsche im Bereich der Gemeinden Dürrwangen und Schupfloch im Landkreis Ansbach gesichtet worden. Die Tiere wurden nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde am LRA Ansbach damals, nach Aufrufen an Halter, deren Gehege zu kontrollieren, von der unteren Jagdbehörde zum Abschuss freigegeben.

Die wildlebenden Populationen in Bayern sind vermutlich durch natürliche Ausbreitung bestehender Populationen aus Tschechien entstanden. In Bayern wird der Bestand an wildlebendem Sikawild auf Grundlage der Abschusszahlen als gering eingestuft. Im Jagdjahr 2024/2025 wurden 254 Tiere erlegt (Vergleich Jagdjahr 2020/2021: 311 Tiere). Der Verbreitungsschwerpunkt erstreckt sich entlang des nordostbayerischen Grenzgebiets zu Tschechien (i.W. Oberpfalz).

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme, Wirtschaft und menschliche Gesundheit:

Auf mögliche Risiken weist das „Risk Assessment“ der EU-Kommission unter [Risk Assessment Sikahirsch](#) hin. Für Bayern liegen derzeit keine Erkenntnisse über nachteilige Auswirkungen durch Sikawild vor.

Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko der Hybridisierung von Sikawild mit dem heimischen Rotwild und welche spezifischen Strategien werden verfolgt, um die genetische Integrität der heimischen Rotwildbestände dauerhaft zu sichern?

Das Sikawild kann sich mit dem einheimischen Rothirsch kreuzen und fruchtbare Nachkommen hervorbringen. Eine Hybridisierung zwischen beiden Arten wurde bereits in vielen europäischen Ländern (auch in Deutschland) dokumentiert. Im Land Brandenburg zeigen nach Auskunft des dortigen Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) der Großteil der Tiere Anzeichen von Hybridisierungen auf.

Hybridisierungen können dann stattfinden, wenn Störungen in den Sozialstrukturen (z. B. ungleiches Geschlechterverhältnisse, gestörte Altersstruktur) bei den jeweiligen Arten vorherrscht. Bezüglich Dam- und Rehwildbeständen sind keine Auswirkungen des Sikawildes bekannt.

Finden lokal häufig Hybridisierung statt, kann dies die genetische Integrität der Rothirschpopulationen gefährden. Hybride lassen sich ohne genetische Analysen nicht immer sicher von Rothirschen oder reinen Sikahirschen unterscheiden. Hybride der ersten Generation (F1) weisen Merkmale beider Arten auf.

Darüber hinaus kann es zur Introgression kommen, bei der fruchtbare Hybride sich mit reinen Elternarten zurückkreuzen.

Kommunikation und Abstimmung:

Wie erfolgt die Kommunikation bzw. Abstimmung mit betroffenen Verbänden (Jagd, Forst, Landwirtschaft), mit Landratsämtern und Naturschutzbehörden?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist im regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Ressorts (StMELF, StMWi) sowie mit betroffenen Verbänden.

Die nachgeordneten Naturschutzbehörden wurden mit UMS vom 03.12.2025 über die geltenden Übergangsvorschriften gem. Art. 32 IAS-VO das Sikawild betreffend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister